



Zertifikatsstudium

Lawyer & Legal
Practice

Modulhandbuch

Stand: 12.01.2026



FernUniversität in Hagen

Inhaltsverzeichnis

Module des Zertifikatsstudiums Lawyer and Legal Practice

- I. 77461 Die Anwaltskanzlei
- II. 77464 Verfahrensrecht
- III. 77463 Steuerstrafrecht
- IV. 77466 Datenschutzrecht

I. Die Anwaltskanzlei

Lernziel dieses Moduls

Die Absolvent*innen haben ein grundlegendes Wissensfundament für eine dauerhaft erfolgreiche anwaltliche Tätigkeit. Sie verstehen die betriebswirtschaftlichen, haftungs- und steuerrechtlichen Aspekte insbesondere der Kanzlei Gründung und des Kanzleikaufs und kennen die zentralen Arbeitsabläufe einer Anwaltskanzlei als Dienstleistungsunternehmen. Zudem verfügen sie über praktische Kompetenzen in Zeitmanagement, Buchführung und Gebührenabrechnung. Die Teilnehmer:innen sind mit den beruflichen Rahmenbedingungen, insbesondere der berufsständischen Versorgung, vertraut. Damit bildet das Modul „Die Anwaltskanzlei“ ein sicheres Basisfundament für die spätere Mandatsbearbeitung und die anwaltliche Berufsausübung.

Modulteilbeschreibung

Modul-Nr./ Code	77461
ECTS	15 ECTS
Lehrveranstaltungen des Moduls	Teil 1: Gründung, Kauf, Eintritt, Zusammenschluss Teil 2: Digitalisierung der Anwaltskanzlei Teil 3: Marketing und Management Teil 4: Buchführung, Steuern und Sozialversicherung Teil 5: Gebührenrecht, Honorargestaltung, Kostenrecht Teil 6: Anwaltliche Berufsorganisationen Teil 7: Historische und gesellschaftliche Grundlagen des Anwaltsberufs Teil 8: Berufsrecht und Haftpflicht, Berufsständische Versorgung
Inhalte des Moduls	<i>Teil 1: Gründung, Kauf, Eintritt, Zusammenschluss</i> Die Entwicklung am Arbeitsmarkt in den letzten Jahren und Jahrzehnten, die kontinuierliche Zahl der Neuzulassungen und der daraus resultierende Konkurrenzdruck nicht nur aus den eigenen Reihen, sondern auch aus den benachbarten Beraterberufen des betriebswirtschaftlichen Sektors machen eine frühzeitige Orientierung hinsichtlich der späteren beruflichen Tätigkeit notwendig. Im ersten Kurs werden deshalb insbesondere die Gründung bzw. der Kauf einer Kanzlei unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten untersucht. Die praxisrelevanten Rechtsformen der Gründung von

Anwaltsgesellschaften und vor allem deren haftungs- und steuerrechtlichen Gesichtspunkte nehmen eine weitere wichtige Position ein. Diverse Musterverträge machen den Kurs schließlich zu einer wertvollen Handreichung für die Studierenden.

Teil 2: Digitalisierung der Anwaltskanzlei

„Legal Tech“ ist zunächst einmal ein Buzz Word, also ein Begriff, der aufgrund seiner häufigen Verwendung in Fachkreisen auch über diese Fachkreise hinaus, insbesondere in Presse und Berichterstattung, verwendet wird. „Legal Tech“ dient dabei als Oberbegriff für ein gegenwärtig gemeinsam als spannend empfundenen Thema, namentlich die Verknüpfung neuer Technologien mit der Rechtsanwendung. Der aufmerksame Betrachter erkennt, dass „Legal Tech“ in der Sache zahlreiche Themenfelder von der Digitalisierung bis hin zu gesellschaftlichen Fragestellungen im Spannungsfeld zwischen Technik und Recht bzw. Rechtsanwendern umfasst. Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen ist geboten, da mit der Digitalisierung ein Umbruch unserer Gesellschaft einhergeht, der – ähnlich wie zur Zeit der industriellen Revolution – jeden Aspekt unseres Lebens potenziell betrifft; auch das Recht und dessen Anwendung. Im Zusammenhang mit „Legal Tech“ stellen sich deswegen auch Fragen nach den zu verwendenden digitalen Infrastrukturen in Justiz und Anwaltschaft, dem digitalen Arbeiten von Juristen und möglichen digitalen Geschäftsmodellen, aber auch dem zukünftigen digitalen Zusammenleben, dem digitalen Streit, dem Bedürfnis nach digitaler Sicherheit und der zentralen Frage nach der Position des Menschen als Entscheidungsträger unserer von Digitalisierung und Recht geprägten Gesellschaft. Legal Tech ist angesichts der zahlreichen Fragestellungen und der unzähligen Lösungsmöglichkeiten auch ein Sammelsurium von zukunftssträchtigen Technologien, aussichtsreichen Geschäftsmodellen und potenziell den eigenen Berufsalltag prägenden Entwicklungen.

Teil 3: Marketing und Management

Die Positionierung der Anwält:innen am Markt als Dienstleister:innen und Unternehmer:innen erfordert eine betriebswirtschaftlich orientierte Kanzleistrategie. Im Rahmen des Kurses sollen wesentliche Grundkenntnisse vermittelt werden, die die Organisation der Kanzleiabläufe betreffen. Es geht insbesondere auch um die Frage, inwieweit die Digitalisierung den Workflow im Kanzleimanagement verändert hat und weiterhin verändern wird.

Teil 4: Buchführung, Steuern und Sozialversicherung

Betriebliches Rechnungswesen, Bilanzierung und Gewinnermittlung – insbesondere die Kontrolle der Ausgabenseite einer Kanzlei – bilden den Kern dieses Kurses. Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Steuerpflicht der unternehmerischen Anwältin bzw. des unternehmerischen Anwalts dar, verbunden mit allen sich daraus ergebenden Einzelpflichten, wobei die Betrachtungen stets zwischen Einzelkanzlei und Sozietät differenzieren. Schließlich werden die Studierenden mit den wesentlichen sozialversicherungsrechtlichen Grundlagen vertraut gemacht, und die Grundzüge von Gehaltsabrechnungen, Besonderheiten bei der Beschäftigung freier Mitarbeiter:innen und Minijobber:innen werden erörtert. Dieser Kurs übersieht auch nicht die Querverbindungen, die sich zur Bürotechnik als essentiellern Handlungsmedium der betrieblichen Rechnungslegung ergeben.

Teil 5: Gebührenrecht, Honorargestaltung, Kostenrecht

Gegenstand dieses Kurses ist die Einnahmenseite der Anwaltskanzlei und damit die Abrechnung von Mandaten nach dem RVG, deren Gebührensystem ausführlich dargestellt wird. Das Spektrum der Darstellung reicht von allgemeinen Zivilsachen über Familien- und Arbeitsrecht bis zu Straf- und Bußgeldsachen, sozialrechtlichen Angelegenheiten und Zwangsvollstreckungssachen. Dabei wird jeweils nicht nur die Abrechnung abgeschlossener Mandate, sondern auch die Abrechnung im Anschluss an einzelne Verfahrensstadien behandelt. Die Kostenerstattung und -festsetzung sowie die Gerichtskosten werden gesondert erörtert.

Teil 6: Anwaltliche Berufsorganisationen

Die Kenntnis der anwaltlichen Berufsorganisationen ist von elementarer Wichtigkeit für die berufliche Entwicklung von Rechtsanwält:innen. Die Berufsorganisationen sind die Plattformen für Weiterbildung, aber auch zur Durchsetzung politischer Anliegen. Darüber hinaus werden durch sie neue Themen aufgegriffen, die die Anwaltschaft in Zukunft beeinflussen werden.

Teil 7: Historische und gesellschaftliche Grundlagen des Anwaltsberufs

Wie schon zu den Lernergebnissen formuliert, bildet dieser Kurs einen deutlichen Kontrapunkt zu den bisherigen Inhalten des Moduls. Indem er die Entwicklung des Anwaltsberufs aus historischer und soziologischer Sicht darstellt, vermittelt der Kurs Begleitwissen, das nicht nur das berufliche Selbstverständnis der

	<p>Anwaltschaft nährt, sondern deren hoch spezialisierte Tätigkeit in einen übergeordneten Kontext einordnet, ohne den eine sachgerechte Mandatsbetreuung nicht möglich ist, weil jede anwaltliche Tätigkeit in Gesellschaft und öffentliches Leben eingebunden ist.</p> <p><i>Teil 8: Berufsrecht und Berufsständische Versorgung</i></p> <p>Die Beschäftigung mit dem Berufsrecht, dem sowie der berufsständischen Versorgung von Anwalt:innen soll die Studierenden schließlich für die existenziellen Rahmenbedingungen ihres Berufs sensibilisieren. Der Kurs zum Berufsrecht soll einen Überblick über das Anwaltsrecht geben. Als Querschnittsmaterie umfasst der Begriff „Anwaltsrecht“ sämtliche Vorschriften, die mit der anwaltlichen Berufstätigkeit in Zusammenhang stehen. Hierzu zählen Regelungen zur Organisation des Berufs, zu den Grundpflichten des Rechtsanwalts, zu Aufklärungs- und Informationspflichten gegenüber der Mandantschaft, zur Berufsaufsicht und zu berufsrechtlichen Sanktionen sowie zu Grundzügen des anwaltlichen Haftungsrechts. In der jüngeren Vergangenheit hat das Berufsrecht tiefgreifende Umwälzungen erfahren. Allen voran sind insoweit die zum 01.01.2016 erfolgte Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte (dazu B. II. 2.) und die zum 01.08.2022 in Kraft tretende Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts zu nennen (dazu D.). Zugleich hat der Gesetzgeber die Bedeutung des anwaltlichen Berufsrechts dadurch gestärkt, dass er Rechtsanwälten in § 43f BRAO n.F. die Berufspflicht auferlegt hat, innerhalb des ersten Jahres nach der erstmaligen Zulassung zur (Syndikus-)Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen (dazu E. III. 5.). Dieser Studienbrief hat den Rechtsstand 01.08.2022; die gesetzlichen Änderungen der Regelungen über die berufliche Zusammenarbeit sind damit bereits vollumfänglich berücksichtigt. Der Kurs zu der berufsständischen Versorgung beruht auf einem eigenen Rechtsgebiet des öffentlichen Rechts, welches jedoch wichtige Bezüge zum Versicherungsrecht und zum Sozialrecht hat. Auch hier soll der Kurs die notwendigen Grundkenntnisse vermitteln.</p>
Lernergebnisse / Lernziele des Moduls	<p>Die Absolvent*innen verfügen über das unabdingbare Wissensfundament für eine dauerhaft erfolgreiche anwaltliche Tätigkeit. Dieses Fundament bildet gleichsam den Allgemeinen Teil eines Kodex anwaltlicher Berufskennntnisse. Indem es in gleicher Weise wie der Allgemeine Teil eines Gesetzes vor die Klammer gezogen und somit an exponierter Stelle am Anfang des Studiums</p>

	steht, erweist es sich als unerlässlicher Türöffner des sich anschließenden Besonderen Teils anwaltlicher Tätigkeit: der Mandatsbearbeitung im eigentlichen Sinne. Die Studierenden sind mit den betriebswirtschaftlichen, haftungs- und steuerrechtlichen Gesichtspunkten insbesondere der Gründung bzw. des Kaufs einer Kanzlei vertraut. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beherrschen die wesentlichen kanzleiinternen Arbeitsabläufe, die sich in einem Dienstleistungsunternehmen „Anwaltskanzlei“ ergeben. Darüber hinaus sind die Studierenden auch mit allen wesentlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Anwaltskanzlei ausgerüstet, namentlich verfügen sie über Fertigkeiten im Zeitmanagement, in der Buchführung und in der Gebührenabrechnung. Den zukünftigen Anwält:innen sind schließlich auch die existentiellen Rahmenbedingungen ihres Berufs, insbesondere ihre eigene berufsständische Versorgung, vertraut. Das Modul „Die Anwaltskanzlei“ erweist sich somit als sicheres Existenzfundament jeder anwaltlichen Tätigkeit.
Dauer des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Sommer- und Wintersemester – ganzjährige Einschreibung
Gesamtworkload	Arbeitsstunden gesamt: 450 Stunden
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium LL.M. Lawyer and Legal Practice
Modulteilverantwortlicher	Ass. jur Michael Wolf
Name des Hochschullehrers der Lehrveranstaltungen	Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff
Zulassungsvoraussetzungen	Es gelten die Voraussetzung der Zulassung zum weiterbildenden Studium gemäß § 3 der aktuell gültigen Prüfungsordnung
Lehrsprache	Deutsch
Feststellung des Lernerfolgs und Voraussetzung für den	Benotete Prüfungsleistung Vierstündige Modulabschlussklausur unter Aufsicht

erfolgreichen Modulabschluss	
Ergebnis der Prüfungsleistung	<p>bestanden:</p> <p>1,0: mit ausgezeichnetem Erfolg</p> <p>1,3: mit sehr gutem Erfolg</p> <p>1,7 – 2,3: mit gutem Erfolg</p> <p>2,7 – 3,3: mit befriedigendem Erfolg</p> <p>4,0: mit Erfolg</p> <p>nicht bestanden:</p> <p>5,0: nicht ausreichend</p>
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Fernstudium im Blended-Learning Mix, bestehend aus schriftlichen Lehreinheiten. Lehrbegleitend wird ein Online-Angebot auf der virtuellen Lernplattform Moodle, eingesetzt, dieses besteht u. a. aus Selbstkontrollaufgaben sowie hybriden Betreuungsveranstaltungen.
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	Die Lehrmaterialien werden ausschließlich online in der Moodle-Lernumgebung bereitgestellt.
Literatur (zusätzlich empfohlene Literatur)	Die Literaturempfehlungen werden in der Moodle-Lernumgebung bereitgestellt.

II. Verfahrensrecht

Lernziel dieses Moduls

Die Absolvent*innen beherrschen die wesentlichen prozessualen und verfahrenstechnischen Aspekte anwaltlicher Tätigkeit und ergänzen damit ihre in dem vorherigen Modul erworbenen Kompetenzen. Sie sind in der Lage, Mandant:innen vor allen Rechtsmittelgerichten kompetent zu vertreten und verfügen über das praxisrelevante Wissen, um titulierte Ansprüche auch vollstreckungsrechtlich erfolgreich durchzusetzen. Zudem besitzen sie die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, um in Konfliktsituationen zu schlichten und in Verhandlungen überzeugend aufzutreten. Durch die Vermittlung rhetorischer und mediatorischer Fertigkeiten wird ihr anwaltliches Profil weiter geschärft. Das Modul „Verfahrensrecht“ stellt das erworbene Wissen in einen vollständigen Gesamtkontext und schafft damit eine fundierte Grundlage für eine dauerhaft motivierte und erfolgreiche anwaltliche Berufsausübung.

Modul-Nr./ Code	77464
ECTS	15 ECTS
Lehrveranstaltungen des Moduls	Teil 1: Taktik des Rechtsanwalts im Zivilprozess Teil 2: Zwangsvollstreckung Teil 3: Mediation und Streitbeilegung, Verhandlungstechnik und Rhetorik Teil 4: Strafverteidigung Teil 5: Zielführende Businesskommunikation
Inhalte des Moduls	<i>Teil 1: Taktik des Rechtsanwalts im Zivilprozess</i> Die Studierenden sollen durch diesen Kurs „Taktik des Rechtsanwalts im Zivilprozess“ die zivilprozessualen Aufgaben aus der Sicht eines Rechtsanwalts erkennen und mit diesen umzugehen wissen. Es geht darum Erkenntnisse von der Auftragserteilung bis zur Zwangsvollstreckung, praxisnah aufzuarbeiten und zu bilden, damit ein zivilrechtliches Mandat möglichst erfolgreich bearbeitet werden kann. Da der Erfolg in einem Zivilprozess nicht nur von guten Kenntnissen des Prozessrechts, sondern auch guten Kenntnissen des materiellen Rechts abhängig ist, aus denen dann erst die entsprechenden zivilprozessualen Taktiken hergeleitet werden können, werden in diesem Kurs in erheblichem Umfang ebenfalls materiellrechtliche Probleme dargestellt. <i>Teil 2: Zwangsvollstreckung</i> Anhand der in diesem Kurs dargestellten zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung sollen die Studierenden das System der Zwangsvollstreckung nachvollziehen und so schließlich zu einem

Programm zur Durchsetzung, Sicherung oder Abwehr titulierter Ansprüche gelangen. Daneben ist Gegenstand des Kurses auch die Vollstreckung im Ausland und der Umgang mit ausländischen Titeln. Die Veranschaulichung des Lernstoffs mit zahlreichen Mustern aus der vollstreckungsrechtlichen Anwaltspraxis soll den Studierenden den Zugang zu diesem Themengebiet insgesamt erleichtern.

Teil 3: Mediation und Streitbeilegung, Verhandlungstechnik und Rhetorik

Die Mediation zählt nach der Jurist:innenausbildungsreform zu den durch die Ausbildung zu vermittelnden Qualifikationen (§ 5a III 1 DRiG). Das außergerichtliche Verfahren der Mediation soll die Parteien dabei unterstützen, eigene Vorschläge zur Lösung ihres Konflikts zu finden. Die Studierenden werden an die Prinzipien des Mediationsverfahrens herangeführt und lernen den Ablauf eines solchen Verfahrens zu verstehen. Die Rolle der Anwält:innen im Mediationsverfahren wird dabei deutlich herausgearbeitet. Im Ergebnis sollen die Studierenden befähigt werden, gegebenenfalls mittels Mediation zur Konfliktlösung im Mandant:inneninteresse beizutragen.

Teil 4: Strafverteidigung

Um den Gefahren einer reinen Reproduktion des Akteninhaltes in einer späteren Hauptverhandlung vorzubeugen, noch mehr, eine Erledigung des Ermittlungsverfahrens in diesem Verfahrensabschnitt zu erreichen, sind die Verteidigungsaktivitäten früh zu entfalten und zu konzentrieren. Auch de lege lata zwingt der Stellenwert des Ermittlungsverfahrens zu einer bereits in diesem Stadium präzisen, effektiven und alle Gestaltungsmöglichkeiten ausschöpfenden – oder sie zumindest reflektierenden – Verteidigung. Die Studierenden dieses Kurses erlangen insoweit besondere Kompetenzen, um als Organ der Rechtspflege und für die Mandantschaft qualitativ hochwertig agieren zu können.

In der Strafverteidigung tätige Rechtsanwält:innen haben nach der Konzeption der Strafprozessordnung eine doppelte Verfahrensrolle. Sie sind zugleich den Mandantinnen und Mandanten und dem Staat verpflichtet. Während die Eigenschaft als Beistand der Mandantschaft die Verteidiger:innen aus der Sphäre des Staates herauslöst und sie den Beschuldigten zuordnet, verschafft die Organstellung in der Rechtspflege ihnen eine privilegierte Stellung im Strafprozess. Sie werden naturgemäß im Interesse der Beschuldigten tätig, ihre Rechte leiten sich jedoch nicht allein von denen der Beschuldigten ab. Die Betrachtung dieser

	<p>Dichotomie eröffnet den Zugang zu einem professionellen Handeln gegenüber Strafverfolgungsbehörden und gegenüber den Beschuldigten. Da die Verteidiger:innen in beide Bereiche (mit unterschiedlicher Intensität) eingebunden sind, können sie nach beiden Seiten eine eigenständige Stellung behaupten. Dies liegt beim Kontakt mit den staatlichen Behörden auf der Hand. Die Unabhängigkeit liegt hier darin, dass sie nicht dazu verpflichtet sind, an der Wahrheitsfindung zum Nachteil ihrer Mandantschaft mitzuwirken. Verteidigerinnen und Verteidiger können durchaus gegen ihr von der Mandantschaft erlangtes Wissen einen Freispruch in der Hauptverhandlung beantragen - auch wenn eine solche Konstellation eher als „Kathederfall“ denn als in der Praxis wirklich vorkommend bezeichnet werden kann. Die Wahrheitssuche im Strafverfahren ist nicht eine fortschreitende Annäherung „an die Sache“, sondern ein geregelter Streit darum, was als festgestellte Tatsachen gelten darf. Die Qualität des Ergebnisses hängt von der Handlungskompetenz aller nach dem Gesetz an diesem Streit Beteiligten ab. In diesem Sinne ist Verteidigung Teil und Motor einer entfalteten Streitkultur. Die Studierenden des Kurses lernen, sich in dieser strafprozessualen Kultur praktisch professionell zu bewegen.</p> <p><i>Teil 5 Zielführende Businesskommunikation</i></p> <p>Das gesprochene Wort ist für die anwaltliche Praxis eine der wesentlichen Komponenten. Die Gespräche mit Mandant:innen, Gerichtspersonen oder mit Behörden sind für die Tätigkeit von großer Wichtigkeit. Genauso wie die Verhandlungsführung mit dem verfahrensrechtlichen Gegner. Der Kurs soll daher durch die Vermittlung von wissenschaftlichen und praktischen Inhalten, die Studierenden in dem Bereich der zielführenden Businesskommunikation speziell für Anwält:innen weiterentwickeln. Die Vermittlung des Programms erfolgt nicht über Skripturen, sondern ausschließlich über das gesprochene Wort in Videolehrgängen. In diesen Videos sind schriftliche Präsentationen enthalten, die den Studierenden weitergehende vertiefende Kenntnisse vermitteln. Der Kurs verfolgt das Ziel, die Studierenden auf die zielführende Businesskommunikation in den Anwaltskanzleien vorzubereiten.</p>
Lernergebnisse / Lernziele des Moduls	Die Absolvent*innen beherrschen im Kern prozessuale und verfahrenstechnische Aspekte anwaltlicher Tätigkeit und verfügen damit über eine unbedingt notwendige und sinnvolle Ergänzung ihrer Kompetenzen aus den vorangegangenen Modulen. Die Teilnehmer:innen sind imstande, Mandanten vor allen Rechtsmittelgerichten zu vertreten, da sie nunmehr auch über die

	entsprechenden praxisrelevanten prozessrechtlichen Kenntnisse verfügen. Die Absolvent:innen sind des Weiteren in der Lage, die titulierten Ansprüche einer Mandantin oder eines Mandanten aus einem erfolgreich abgeschlossenen Zivilprozess auch vollstreckungsrechtlich erfolgreich umzusetzen und somit das eigentliche Ziel des jeweiligen Mandats zu realisieren. Die Studierenden verfügen ergänzend über die erforderlichen Kenntnisse, um in Streitfragen schlichten und in Verhandlungen überzeugend auftreten zu können. Zu diesem Zweck werden ihnen umfassende rhetorische und mediatorische Fertigkeiten vermittelt. Die Lehrinhalte des Moduls „Verfahrensrecht“ runden somit das in den vorangegangenen Modulen erworbene Wissen dahingehend ab, dass dieses durch die Vermittlung prozessrechtlicher und praktischer Kenntnisse in einen vollständigen Gesamtkontext gestellt werden. Damit ist es das Ziel endgültig, die fundierte Grundlage für eine zukünftige dauerhaft motivierte und dauerhaft erfolgreiche anwaltliche Tätigkeit der Absolvent:innen des Studiengangs zu schaffen.
Dauer des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Sommer- und Wintersemester – ganzjährige Einschreibung
Gesamtworkload	Arbeitsstunden gesamt: 450 Stunden
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium LL.M. Lawyer and Legal Practice
Modulverantwortlicher	Ass. jur Michael Wolf
Name des Hochschullehrers der Lehrveranstaltungen	Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff
Zulassungsvoraussetzungen	Es gelten die Voraussetzung der Zulassung zum weiterbildenden Studium gemäß § 3 der aktuell gültigen Prüfungsordnung
Lehrsprache	Deutsch
Feststellung des Lernerfolgs und	Benotete Prüfungsleistung Vierstündige Modulabschlussklausur unter Aufsicht

Voraussetzung für den erfolgreichen Modulabschluss	
Ergebnis der Prüfungsleistung	bestanden: 1,0: mit ausgezeichnetem Erfolg 1,3: mit sehr gutem Erfolg 1,7 – 2,3: mit gutem Erfolg 2,7 – 3,3: mit befriedigendem Erfolg 4,0: mit Erfolg nicht bestanden: 5,0: nicht ausreichend
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Fernstudium im Blended-Learning Mix, bestehend aus schriftlichen Lehreinheiten. Lehrbegleitend wird ein Online-Angebot auf der virtuellen Lernplattform Moodle, eingesetzt, dieses besteht u. a. aus Selbstkontrollaufgaben sowie hybriden Betreuungsveranstaltungen.
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	Die Lehrmaterialien werden ausschließlich online in der Moodle-Lernumgebung bereitgestellt.
Literatur (zusätzlich empfohlene Literatur)	Die Literaturempfehlungen werden in der Moodle-Lernumgebung bereitgestellt.

III. Steuerstrafrecht

Lernziel dieses Moduls

Die Absolvent*innen haben eine grundlegende Orientierung im deutschen Steuerstrafrecht, das als Querschnittsmaterie enge Verbindungen zu zahlreichen anderen Rechtsgebieten aufweist. Sie verstehen die Funktion der in der Abgabenordnung verankerten Blanketttatbestände und können sicher mit den spezialgesetzlichen Tatbeständen zur Steuerhinterziehung arbeiten. Zudem beherrschen sie die kompetente Beratung im außergerichtlichen steuerstrafrechtlichen Mandat.

Modul-Nr./ Code	77463
ECTS	15 ECTS

Lehrveranstaltungen des Moduls	<p>Teil 1: Tatbestand der Steuerhinterziehung</p> <p>Teil 2: Subjektiver Tatbestand und Strafzumessung</p> <p>Teil 3: Die Selbstanzeige</p> <p>Teil 4: Außergerichtliches Verfahren</p>
Inhalte des Moduls	<p><i>Teil 1: Tatbestand der Steuerhinterziehung</i></p> <p>Die Verknüpfung des strafrechtlichen Tatbestandes mit dem besonderen Steuerrecht ist kennzeichnend für das Steuerstrafrecht, insbesondere für den Grundtatbestand der Steuerhinterziehung (§ 370 AO). Danach macht sich wegen Steuerhinterziehung strafbar, wer über steuerlich erhebliche Tatsachen pflichtwidrig unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder die Finanzbehörden über solche pflichtwidrig in Unkenntnis lässt (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO). Ausgangspunkt einer jeden Steuerhinterziehung ist also die Abgabe einer falschen oder unvollständigen Steuererklärung oder das pflichtwidrige Unterlassen einer solchen. Was erheblich und was pflichtwidrig ist, ergibt sich aus den einzelnen Vorschriften des besonderen Steuerrechts wie etwa dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Umsatzsteuergesetz (UStG). Der Erfolg der Steuerhinterziehung besteht in einer Steuerverkürzung. Verkürzt sind Steuern, wenn sie nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden (§ 370 Abs. 4 S. 1 AO).</p> <p><i>Teil 2: Subjektiver Tatbestand und Strafzumessung</i></p> <p>Der Kurs macht die Studierenden mit allen wesentlichen Aspekten der Beurteilung des subjektiven Tatbestands bei der Steuerhinterziehung vertraut. Zudem werden die Umstände näher beleuchtet, die bei der Strafzumessung im Steuerstrafrecht eine wesentliche Rolle spielen und welche Punkte gerade aus anwaltlicher Sicht bei der Verteidigung einer solchen Straftat wichtig sind.</p> <p><i>Teil 3: Selbstanzeige</i></p> <p>Der Kurs behandelt alle wesentlichen Aspekte, die aus anwaltlicher Sicht bei der Selbstanzeige berücksichtigt werden müssen. Eine Selbstanzeige ist im Steuerstrafrecht ein persönlicher Strafaufhebungsgrund. Wer wirksam eine Selbstanzeige erstattet, kann gemäß § 371 Abgabenordnung (AO) nicht bestraft werden, obwohl er eine Steuerhinterziehung (§ 370 AO) vollendet hat. Wichtigster Grund der strafbefreienden Selbstanzeige ist die Erschließung von Steuereinnahmequellen, die dem Staat bis zur Selbstanzeige nicht bekannt waren. Die Selbstanzeige ist politisch</p>

	<p>und gesellschaftlich umstritten. Voraussetzung für eine wirksame Selbstanzeige ist, dass der Täter der Steuerhinterziehung seine Tathandlung korrigiert (unrichtige oder unvollständige Angaben berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt) und die hinterzogene Steuer entrichtet.</p> <p><i>Teil 4: Außergerichtliches Verfahren</i></p> <p>Außergerichtliche Verfahren haben für das Steuerstrafrecht eine große Bedeutung. Zu nennen sind hier z.B. die außergerichtlichen Einspruchsverfahren gegenüber dem Finanzamt. Der Kurs beleuchtet alle Aspekte, die im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung bzw. Verfahrensgestaltung aus anwaltlicher Sicht zu berücksichtigen sind.</p>
Lernergebnisse / Lernziele des Moduls	<p>Das deutsche Steuerstrafrecht umfasst im weitesten Sinne alle Gesetze, die Sanktionen wegen Verstößen gegen deutsche Steuergesetze androhen. Zwar enthalten die §§ 369 ff. Abgabenordnung (AO) einige Regelungen über die strafrechtlichen Konsequenzen bestimmter Verstöße gegen Steuergesetze, allerdings handelt es sich insoweit um Blanketttatbestände, das heißt offene Gesetze, die durch das materielle Steuerrecht ausgefüllt werden.</p> <p>Ziel des Moduls ist es, den Studierenden eine Orientierungsmöglichkeit in diesem neuen Rechtsgebiet zu bieten, gerade weil hier viele Querschnitte zu anderen Rechtsgebieten bestehen. Die Studierenden können sicher mit den Spezialtatbeständen im Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung</p>
Dauer des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Sommer- und Wintersemester – ganzjährige Einschreibung
Gesamtworkload	Arbeitsstunden gesamt: 450 Stunden
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium LL.M. Lawyer and Legal Practice
Modulverantwortlicher	Ass. jur Michael Wolf

Name des Hochschullehrers der Lehrveranstaltungen	Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff / RA Maximilian Krämer LL.M.
Zulassungsvoraussetzungen	Es gelten die Voraussetzung der Zulassung zum weiterbildenden Studium gemäß § 3 der aktuell gültigen Prüfungsordnung
Lehrsprache	Deutsch
Feststellung des Lernerfolgs und Voraussetzung für den erfolgreichen Modulabschluss	Benotete Prüfungsleistung Zwei häusliche Aufgaben
Ergebnis der Prüfungsleistung	bestanden: 1,0: mit ausgezeichnetem Erfolg 1,3: mit sehr gutem Erfolg 1,7 – 2,3: mit gutem Erfolg 2,7 – 3,3: mit befriedigendem Erfolg 4,0: mit Erfolg nicht bestanden: 5,0: nicht ausreichend
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Fernstudium im Blended-Learning Mix, bestehend aus schriftlichen Lehreinheiten. Lehrbegleitend wird ein Online-Angebot auf der virtuellen Lernplattform Moodle, eingesetzt, dieses besteht u. a. aus Selbstkontrollaufgaben sowie hybriden Betreuungsveranstaltungen.
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	Die Lehrmaterialien werden ausschließlich online in der Moodle-Lernumgebung bereitgestellt.
Literatur (zusätzlich empfohlene Literatur)	Die Literaturempfehlungen werden in der Moodle-Lernumgebung bereitgestellt.

IV. Datenschutzrecht

Lernziel dieses Moduls

Die Absolvent*innen haben wissenschaftlich fundierte Kenntnisse über den sicheren und rechtskonformen Umgang mit Daten in der digitalisierten Anwaltspraxis. Sie verstehen die durch digitale Technologien steigenden Anforderungen an Datenerfassung, -verarbeitung und -übermittlung und erkennen die Bedeutung des Datenschutzes für den Schutz persönlicher Rechte.

Die Teilnehmer:innen entwickeln die Fähigkeit, in ihrer späteren anwaltlichen Tätigkeit datenschutzrechtlich einwandfrei zu handeln und Mandant:innen kompetent zu Datenschutzfragen zu beraten.

Modul-Nr./ Code	77466
ECTS	15 ECTS
Lehrveranstaltungen des Moduls	Teil 1: Materielle Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung Teil 2: Arbeitnehmerdatenschutz Teil 3: Informationspflichten Teil 4: Rechte der betroffenen Personen und Datenschutzbeauftragte
Inhalte des Moduls	<p><i>Teil 1: Materielle Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung</i></p> <p>Nach Bearbeitung dieses Kapitels sollen Sie in der Lage sein, rechtlich zu bewerten, ob in einem praktischen Fall gegen den Grundsatz der Zweckbindung verstoßen wird und (schon) deswegen eine Verarbeitung personenbezogener Daten materiell rechtswidrig ist. Das umfasst zum einen, dass Sie in der Lage sind zu beurteilen, ob Zwecke zum Zeitpunkt der ersten Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt worden sind, welche dies sind und ob diese Zweckfestlegung rechtmäßig ist (Kompetenzen zur Zweckfestlegung). Zum anderen sollten Sie sich befähigt haben, zu beurteilen, ob eine nachfolgende Verarbeitung zu diesen festgelegten Zwecke erfolgt (weitere Kompetenzen zur Zweckbindung). Schließlich sollten Sie in der Lage sein, in den Fällen, in denen Sie einen Verstoß gegen den Grundsatz der Zweckbindung angesichts festgelegter Zwecke ermittelt haben, zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer gesetzlichen Vorschrift zur ausnahmsweise zweckabweichen- den Verarbeitung erfüllt sind (Kompetenzen zur Zweckabweichung).</p> <p><i>Teil 2: Beschäftigtendatenschutz</i></p> <p>Im ersten Abschnitt der Kurseinheit wird in die Grundlagen des Beschäftigtendatenschutzes eingeführt. Zunächst erfolgt eine Einführung in die gesetzlichen Grundlagen, die sich aufgrund der Gesetzgebungshoheit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich überwiegend in den nationalen deutschen Gesetzen finden. Im Folgenden wird auf die einzelnen allgemeinen Rechtfertigungsgrundlagen zur Datenverarbeitung im Beschäftigtenverhältnis eingegangen, im Einzelnen den gesetzlichen Erlaubnistatbeständen, der Einwilligung sowie</p>

kollektiver Instrumente wie Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge. Ein Abschnitt widmet sich auch dem Umgang mit Datenverarbeitungen in Krisenfällen, wie nationalen oder internationalen Pandemien. Den Abschluss des ersten Abschnitts bilden die Informationspflichten des Arbeitgebers.

Im zweiten Abschnitt werden spezifische, in der Praxis häufig vorkommende Datenverarbeitungsvorgänge im Beschäftigtenverhältnis behandelt. Im Einzelnen wird hier auf die Fragerechte des Arbeitgebers, den Datenabgleich zu Compliance-Zwecken, wie z.B. zur Aufdeckung von Straftaten, den Anforderungen an eine Videoüberwachung am Arbeitsplatz, Bring Your Own Device sowie Datenschutz und Mitbestimmungsrechte eingegangen.

Teil 3: Informationspflichten

Die Informationspflichten finden ihre Grundlage im Grundsatz der Transparenz, der eine ausdrückliche Regelung in Art. 5 Abs. 1 lit. a Alt. 3 DSGVO erfahren hat. Demnach müssen personenbezogene Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Der in Art. 5 Abs. 1 lit. a Alt. 3 DSGVO niedergelegte Grundsatz der Transparenz findet seine primärrechtliche Grundlage wiederum in Art. 8 Abs. 2 S. 2 GRCh. Nach dieser Regelung hat jede Person u.a. das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten. Die explizit erwähnte Auskunft ist allerdings nur ein Beispiel für Transparenz, sodass die grundrechtliche Fundierung implizit auch für die anderen Transparenzregelungen der DSGVO gilt. Weitere primärrechtliche Grundlage ist Art. 16 AEUV. Hiernach hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Mit ihren Regelungen zur Transparenz sichert die DSGVO die Grundrechtsausübung. Dass Transparenz eine grundrechtliche Voraussetzung für eine rechtmäßige Datenverarbeitung ist, hat bereits das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1983 festgestellt und geurteilt: „Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden.“

Information und Transparenz sind die Basis der informationellen Selbstbestimmung. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet dem Einzelnen die Befugnis, selbst über Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen. Es findet seine Grundlage als Ausprägung des

allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und wurde vom BVerfG in seinem Volkszählungsurteil im Jahre 1983 entwickelt. Als verfassungsmäßige Grundlage des Datenschutzrechts kommt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aber nur noch bei der Ausfüllung von Regelungsspielräumen durch den nationalen Gesetzgeber oder als Schutzgut i.S.v. §§ 823, 1004 BGB zum Tragen, da es ansonsten von den Regelungen aus der GRCh verdrängt wird.

Entsprechend soll nach Erwägungsgrund 39 S. 2 zur DSGVO für natürliche Personen Transparenz dahingehend bestehen, dass sie betreffende personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und künftig noch verarbeitet werden.

Teil 4: Rechte der betroffenen Personen und Datenschutzbeauftragte

Im ersten Abschnitt der Kurseinheit werden die Rechte der von Datenverarbeitungen betroffenen Personen behandelt. Im Einzelnen sind dies die Rechte auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch. Im Folgenden wird die Haftung der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter:innen für Verstöße gegen Datenschutzvorschriften thematisiert, da sie im Zusammenhang mit der Durchsetzung einzelner Rechte gesehen werden muss. Ebenso verhält es sich mit zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen wie dem Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde sowie dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden bzw. gegen Maßnahmen von Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter:innen. Es werden ebenso Fragen zum Rechtsweg erläutert.

Im zweiten Abschnitt von Kurseinheit geht es um die Datenschutzbeauftragten und im Einzelnen um das Anforderungsprofil, die von Art. 37 DSGVO erfassten Fälle, in denen zwingend Daten- schutzbeauftragte vom Verantwortlichen bzw. von Auftragsverarbeiter:innen zu benennen ist (Bestellpflicht), die Unterschiede zwischen internen und externen Datenschutzbeauftragten und weitere besondere Kategorien wie Gruppen- oder Konzernbeauftragte bzw. gemeinsame Datenschutzbeauftragte, Aufgaben und die Stellung, den Schutz von Datenschutzbeauftragten sowie Haftungsfragen. Am Ende dieses Abschnitts findet sich ein Interview eines internen (behördlichen) Daten- schutzbeauftragten sowie ein Interview eines extern tätigen Datenschutzbeauftragten.

Lernergebnisse / Lernziele des Moduls	Als Folge der Digitalisierung in der Anwaltspraxis werden wesentlich mehr Daten generiert, als es ohnehin schon im Zeitalter analoger Kanzleiführung der Fall war. Der Grund hierfür liegt unter anderem in der Vereinfachung der Datenerfassung durch den Einsatz Intelligenter Technologie. Gleiches gilt für den Datentransfer durch den Einsatz elektronischer Post in der Kommunikation zwischen den Anwaltskanzleien, mit den Gerichten, sonstigen Justiz- oder auch anderen Behörden und schließlich auch mit der Mandantschaft oder deren Gegnerschaft. Damit wird es gerade, und dies nicht nur wegen der Datenschutzgrundverordnung, immer wichtiger den sicheren Umgang mit Daten zu beherrschen, um den Schutz insbesondere der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen zu gewährleisten. Die Studierenden dieses Wahlmoduls sollen durch die Vermittlung und die Studierbarkeit wissenschaftlich fundierte Kenntnisse im Umgang mit Daten in der Anwaltspraxis erwerben und somit die geeigneten Qualifikationen erlangen, um in ihrer künftigen anwaltlichen Tätigkeit rechtmäßigen Datenschutz praktizieren zu können. Sie erlangen die Kompetenz zur Beratung sowie die rechtlich einwandfreie anwaltliche praktische Tätigkeit im Datenschutz.
Dauer des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Sommer- und Wintersemester – ganzjährige Einschreibung
Gesamtworkload	Arbeitsstunden gesamt: 450 Stunden
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium LL.M. Lawyer and Legal Practice
Modulverantwortlicher	Ass. jur Michael Wolf
Name des Hochschullehrers der Lehrveranstaltungen	Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff / Prof. Dr. Osman Isfen
Zulassungsvoraussetzungen	Es gelten die Voraussetzung der Zulassung zum weiterbildenden Studium gemäß § 3 der aktuell gültigen Prüfungsordnung

Lehrsprache	Deutsch
Feststellung des Lernerfolgs und Voraussetzung für den erfolgreichen Modulabschluss	Benotete Prüfungsleistung Zwei häusliche Aufgaben
Ergebnis der Prüfungsleistung	bestanden: 1,0: mit ausgezeichnetem Erfolg 1,3: mit sehr gutem Erfolg 1,7 – 2,3: mit gutem Erfolg 2,7 – 3,3: mit befriedigendem Erfolg 4,0: mit Erfolg nicht bestanden: 5,0: nicht ausreichend
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Fernstudium im Blended-Learning Mix, bestehend aus schriftlichen Lehreinheiten. Lehrbegleitend wird ein Online-Angebot auf der virtuellen Lernplattform Moodle, eingesetzt, dieses besteht u. a. aus Selbstkontrollaufgaben sowie hybriden Betreuungsveranstaltungen.
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	Die Lehrmaterialien werden ausschließlich online in der Moodle-Lernumgebung bereitgestellt.
Literatur (zusätzlich empfohlene Literatur)	Die Literaturempfehlungen werden in der Moodle-Lernumgebung bereitgestellt.